



## Hinweise zur Zuständigkeit der einzelnen Schengen-Staaten bei der Visumserteilung

Die Botschaft weist hiermit auf die Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens hin:

Folgende Staaten gehören dem Schengen-Raum an: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Personen, die mehrere Staaten des Schengen-Raumes besuchen möchten, müssen das Visum bei der Vertretung des Schengen-Staates beantragen, in dem sie sich vorwiegend aufzuhalten beabsichtigen. Lässt sich kein eindeutiger Schwerpunkt ausmachen, ist das Visum bei der Vertretung des Schengen-Staates zu beantragen, der zuerst bereist werden soll.

Schengen-Visa können auch zur Durch- oder Einreise in andere Schengen-Staaten genutzt werden, die nicht Hauptreiseziel sind.

Die Einreise kann verweigert werden, wenn die erste Einreise in ein Schengen-Land erfolgt, das nicht Hauptreiseziel ist und das nicht das erforderliche Visum erteilt hat, sofern nicht eine stichhaltige Begründung für den Zusammenhang zwischen der geplanten Einreise und der Tatsache, dass das Visum durch einen anderen Staat erteilt wurde, gegeben werden kann.

Des weiteren kann ein Schengen-Staat die Erteilung eines Visums verweigern, wenn sich bei der Prüfung der Unterlagen herausstellt, dass ein früheres Schengen Visum nicht bestimmungsgemäß verwendet wurde.